

Kaufvertrag

für eine digitale Paket- & Medienstation

zwischen

der **Kommunalinvest AG**
Bautzener Str. 1 in 02692 Großpostwitz
vertreten durch den Vorstand

- Verkäufer-

und

.....
.....
.....

- Käufer-

gemeinsam: die Parteien

Präambel

Der Verkäufer verkauft die digitale Paket- & Medienstationen, die an verschiedenen Standorten (z.B. an Tankstellen, vor Einkaufszentren, in Wohnanlagen) aufgestellt werden können und ihren Nutzern eine jederzeitige Zustellung und Abholung von Paketen, sonstigen Waren sowie den sicheren Verschluss von Gegenständen ermöglicht. Der Verkäufer ist nicht selbst Hersteller der Paket- & Medienstationen. Es gelten somit die Herstellungs- und Garantiebestimmungen des Herstellers. Der Verkäufer verkauft die Paket- & Medienstationen an Kaufinteressenten, die diese eigenverantwortlich nutzen und betreiben wollen.

1. Vertragsgegenstand, Verkaufsunterlagen

1.1. Der Käufer kauft hiermit vom Verkäufer digitale Paket- & Medienstationen, in der Standardkonfiguration **BIG, MIDDLE, LITTLE, SMALL** nebst nachfolgenden Bestandteilen:

- Bis ca. **17, 35, 51, 71** Lagerungsfächer in verschiedenen Größen (standortabhängig)
- Steuerschrank mit Bedienmodul und standortbezogener Buchungssoftware (kein Eigentumserwerb der geschützten Software), kompatibel für den Betrieb im digitalen Paket- & Medienstationen-Netzwerk
- LAN, WLAN- oder 4/5G-Modul (Standortabhängig) für den Netzbetrieb
- Screen 46" an Stirn- oder 55" in der Frontseite (standortabhängig)
- Lieferung, Montage und Inbetriebnahme der jeweiligen digitalen Paket- & Medienstationen am Nutzungsstandort

Die finale Fachkonfiguration unterliegt den Anforderungen des Nutzungsstandortes und wird nach Kenntnis der dort vorliegenden Gegebenheiten vom Verkäufer individuell für den Einsatz und die Verwendung der Paket- & Medienstationen angepasst.

1.2. Die erworbene Paket- & Medienstationen verfügt über eine einmalige Seriennummer, die eine Unterscheidung von anderen Paket- & Medienstationen ermöglicht.

1.3. Die Seriennummer der Paket- & Medienstationen wird in der an den Käufer zu stellenden Rechnung

aufgeführt und ist dann verbindlich.

2. Kaufpreis, Zahlungsbedingungen, Eigentumsvorbehalt, Zahlungsverzug und dessen mögliche Folgen

2.1. Der Kaufpreis setzt sich wie folgt zusammen:

Stückzahl 1 x Einzelkaufpreis à 54.990,00 €	54.990,00€
zusätzlich gesetzliche Umsatzsteuer (von z.Zt. 19 %)	10.448,10€
Gesamtkaufpreis	65.438,10€

Seriennummer:

Der Gesamtkaufpreis inkl. Umsatzsteuer ist vom Käufer innerhalb der nachfolgenden unter Ziffer 2.2 genannten Zahlungsfrist auf folgendes Konto des Verkäufers zu überweisen:

Kontoinhaber: Kommunalinvest AG
 Kontoführendes Institut: Kreissparkasse Bautzen
 IBAN: DE33 8555 0000 1002 0612 33
 BIC: SOLADES1BAT

2.2. Es gelten die nachfolgenden Zahlungsbedingungen: Anzahlung in Höhe von 50% des Kaufpreises, spätestens 7 Bankarbeitstage nach Unterzeichnung des Kaufvertrages, die restlichen 50% innerhalb von 7 Bankarbeitstagen nach Auslieferung, Aufstellung und Inbetriebnahme der Paket- & Medienstationen.

2.3. Die Paket- & Medienstationen bleibt bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises Eigentum des Verkäufers.

2.4. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es auf den Eingang des in Rechnung gestellten Betrages auf dem Konto des Verkäufers an.

2.5. Bei Überschreitung der Zahlungsfrist oder nicht rechtzeitiger vollständiger Zahlung gerät der Käufer auch ohne Mahnung in Verzug. Der Verkäufer ist, unbeschadet sonstiger Ansprüche, berechtigt, ab Fälligkeit Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu berechnen.

2.6. Befindet sich der Käufer mit einer Zahlung im Zahlungsverzug oder entstehen begründete Zweifel an seiner Zahlungsfähigkeit, so ist der Verkäufer befugt, nach einer gesetzten Nachfrist von 10 Bankarbeitstagen vom Verkauf zurückzutreten.

Für den Fall des Vertragsrücktritts durch den Verkäufer vereinbaren die Parteien, dass der Verkäufer unbeschadet sonstiger weiterer Ansprüche berechtigt ist, einen pauschalen Schadensersatz in Höhe von 10% des Gesamtbruttokaufpreises vom Käufer zu verlangen und von der Zahlung des ersten Teilbetrages einzubehalten. Die Differenz aus (an)gezahltem Kaufpreis und Schadenersatzzahlung des Käufers wird dem Käufer innerhalb von 10 Bankarbeitstagen auf dessen Konto gutgeschrieben.

2.7. Der Käufer erklärt, dass er die Paket- & Medienstationen im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erwirbt.

2.8. Dieser Vertrag wird mit einer aufschiebenden Bedingung unter Vorbehalt der Finanzierungszusage geschlossen.

3. Liefertermin, Liefergefahr, Eigentumsübergang, Abnahme, Mängelrüge, Gewährleistung

3.1. Als voraussichtlichen Aufstellungs-, Inbetriebnahme- und Übergabetermin der Paket- & Medienstationen vereinbaren die Parteien 4 Monate, nach vollständigem Eingang der ersten Kaufpreisrate.

3.2. Die Lieferung ist rechtzeitig erfolgt, sobald die Paket- & Medienstationen, vor Ablauf der Lieferfrist, im Zwischenlager des Logistikers in Deutschland angekommen ist und der Käufer darüber informiert wurde.

Vom Verkäufer nicht zu vertretende Umstände oder Ereignisse, welche die Lieferung unmöglich machen oder unzumutbar erschweren, sind z.B. Verkehrs- oder Betriebsstörungen, Rohstoff oder Energiemangel, Streik, Aussperrung, Pandemielagen oder ähnliches. Diese befreien den Verkäufer von der obliegenden Lieferverpflichtung, auch wenn diese bei ihren Lieferanten eintreten, für die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit, um die ausstehende Lieferung erbringen zu können.

Wird die Behinderung voraussichtlich nicht in angemessener Zeit beendet sein, ist der Verkäufer berechtigt, ohne eine Verpflichtung zur Nachlieferung und Schadensersatz vom Vertrag zurückzutreten. Der Käufer erhält in diesem Fall den bereits gezahlten Kaufpreis zurück.

3.3. Die Ware ist durch eine Transportversicherung bei der Anlieferung bis zum Zwischenlager und danach bis zum Aufstellort durch den Logistiker versichert (z.B.: Hanitzsch GmbH & Co. KG, DB Schenker, Rhenus Logistik, Grr Logistik). Ab Übergabe und Inbetriebnahme am Nutzungsstandort obliegt dem Käufer der Betrieb und der Versicherungsschutz der Paket- & Medienstationen.

3.4. Innerhalb von längstens 14 Tagen nach Aufstellung und Inbetriebnahme der Paket- & Medienstationen durch den Verkäufer wird der Käufer, zusammen mit dem Logistikdienstleister, die Paket- & Medienstationen technisch abnehmen. Im Rahmen der Abnahme werden etwaige fehlende Restarbeiten und vorhandene Mängel der Paket- & Medienstationen ermittelt. Das Ergebnis wird in einem Abnahmeprotokoll festgehalten. Der Käufer hat das Recht, sich bei der Abnahme von einem Dritten seiner Wahl begleiten und/oder vertreten zu lassen. Etwaige hierdurch entstehenden Kosten trägt der Käufer. Die Abnahme erfolgt an einem Tag. Der Logistikdienstleister wird mit dem Käufer den Abnahmetag einvernehmlich abstimmen. Gelingt dies nicht, so wird der Logistikdienstleister den Abnahmetag unter Einhaltung einer Frist von 10 Arbeitstagen innerhalb der kommenden 14 Tage ankündigen. Nimmt der Käufer an der Abnahme weder selbst noch durch einen von ihm bestimmten Dritten teil, gilt die Abnahme als mangelfrei erfolgt. Mit erfolgter Abnahme der Paket- & Medienstationen am Aufbauort durch den Käufer geht das Eigentum und die Verantwortlichkeit für den Betrieb der Paket- & Medienstationen auf den Käufer über, die Verantwortlichkeit des Verkäufers endet zu diesem Zeitpunkt.

3.5. Maß-, Gewichts, Stärke-, Farb-, und Konstruktionsabweichungen sind zulässig, soweit diese den normalen Verwendungszweck der Paket- & Medienstationen nicht beeinträchtigen, und stellen keinen Mangel dar.

3.6. Durch den Verkäufer wird mit dem Käufer die gesetzliche Gewährleistung nach dem BGB mit einer Frist von 2 Jahren vereinbart.

Diese beginnt ab dem Tag der Abnahmeerklärung gegenüber dem Verkäufer und ist diesem in Form einer Kopie zu übermitteln.

Dem Käufer steht nicht das Recht zu, etwaige Mängel selbst zu beheben oder durch Dritte beseitigen zu lassen. Geschieht dies durch den Käufer oder einen von ihm Beauftragten, wird der Verkäufer von seiner Verpflichtung, Mängel zu beheben, befreit.

Erstattung von Arbeiten Dritter können vom Verkäufer nicht verlangt werden.

Alle vom Verkäufer zu vertretenden Mängel werden mittels Kundendienstes schnellstmöglich behoben.

4. Käuferpflichten, dessen Kenntnisse

4.1. Der Käufer weiß, dass er zur beabsichtigten gewerblichen Nutzung der Paket- & Medienstationen unter Umständen ein Gewerbe anmelden und ggf. auch weitere Rechtsvorschriften beachten muss.

5. Haftungshinweis, Haftungsausschluss

5.1. Der Verkäufer haftet nicht dafür, dass sich die Gewinnerzielungs- und Einnahmeerwartungen des Käufers aus dem Betrieb der von ihm erworbenen Paket- & Medienstationen erfüllen. Auch haftet der Verkäufer nicht für ggfs. steuerliche Erwartungen, die der Käufer mit dem Kauf der Paket- & Medienstationen verbindet.

5.2. Die Haftung für die Herstellung der Paket- & Medienstationen an sich obliegt dem Hersteller, die Haftung für den Transport und den Aufbau obliegt dem Logistiker, die Haftung für die Inbetriebnahme der Paket- & Medienstationen obliegt dem Verkäufer. Nach der Inbetriebnahme der Paket- & Medienstationen und Abnahme durch den Käufer obliegt dem Verkäufer keine Haftung für den fortlaufenden Betrieb der Paket- & Medienstationen, diese geht unmittelbar auf den Käufer über. Dafür werden Dienstleistungsverträge zur Vermarktung und Betriebsführung zur Verfügung gestellt. Darüberhinausgehende Verantwortlichkeiten seitens des Verkäufers enden mit der Übernahme der Paket- & Medienstationen durch den Käufer.

6. Sonstiges

6.1. Der Verkäufer hat das Recht, jedoch nicht die Pflicht, die Paket- & Medienstationen vom Käufer selbst anzukaufen oder das Ankaufsrecht von einem Dritten ausüben zu lassen.

Der Verkäufer oder ein von ihm legitimerter Dritter kann die Paket- & Medienstationen, nach Ablauf von 10 Jahren nach Verkauf, zum festen Ankaufspreis von 5% und nach 15 Jahren nach Verkauf, zum festen Ankaufspreis von 2,5% des ursprünglichen Kaufpreises vom Stationseigentümer erwerben. Die Ankaufsoption setzt eine vollumfängliche Funktionsfähigkeit und einen zeitgemäßen Zustand der Paket- & Medienstationen voraus.

6.2. Der jeweilige Eigentümer ist für den Rückbau und die Entsorgung der Paket- & Medienstationen verantwortlich.

6.2. Anwendbares Recht auf diesen Vertrag ist ausschließlich deutsches Recht.
Gerichtsstand ist Dresden.

6.3. Die Rechtsunwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages berührt die Verbindlichkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Dieser Vertrag bleibt auch dann gültig, wenn einzelne Vorschriften sich als ungültig erweisen sollten.

Die ungültige Vorschrift ist alsdann so zu ergänzen oder umzudeuten, dass der mit der ungültigen Vorschrift beabsichtigte wirtschaftliche Zweck, nach dem gemeinsam zu eruiierenden Willen der Vertragspartner rechtswirksam erreicht wird.

Entsprechend ist zu verfahren, wenn sich bei der Durchführung des Vertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke ergibt.

6.4. Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Dieses vereinbarte Schriftformerfordernis kann nur wirksam schriftlich aufgehoben werden und auch nur dann, wenn darin ausdrücklich auf diese vertragliche Regelung und deren gewollte Aufhebung verwiesen wird.

Grosspostwitz,

Ort.

Kommunalinvest AG

Käufer

MUSTER